

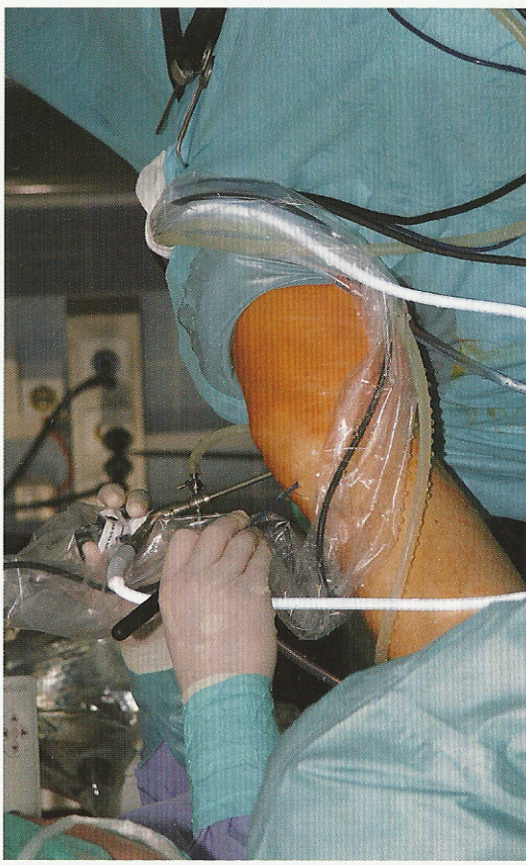
Operationspflicht nach einem Unfall

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, muss sich ein Unfallopfer einem chirurgischen Eingriff unterziehen, auch wenn es sich davor fürchtet.

Der Kläger im vorliegenden Fall war im Jahr 2004 gegen Unfall versichert und erlitt am 28. März 2004 bei einem Sturz mit seinem Motorrad eine Verletzung am linken Knie, für die in den folgenden Wochen **verschiedene Diagnosen** gestellt wurden. Erst wurde eine Zerrung des Innenmeniskus und eine Verstauchung des inneren Knieseitenbandes festgestellt, eine am 9. April 2004 durchgeführte Magnetresonanztomografie ergab einen Außenmeniskusriss. Eine Physiotherapie brachte keine Besserung, weshalb der behandelnde Arzt eine **Arthroskopie** vorschlug.

Das Unfallopfer **lehnte den chirurgischen Eingriff ab**, weil es sich davor fürchtete. Die Beschwerden wurden immer ärger, weshalb ihm neuerlich eine Arthroskopie vorgeschlagen wurde, die er wieder ablehnte. Eine Physiotherapie brach er am 12. Mai ab, bei einer Nachbehandlung am 19. Mai hatte er **deutliche Restbeschwerden**. Ein Magnetresonanztomografie-Befund vom 24. Mai ergab schließlich einen ausgedehnten Defekt des Außenmeniskus im vorderen und mittleren Bereich.

Eine Arthroskopie wollte der Kläger dennoch „vorläufig nicht“. Seine Beschwerden verschlechterten sich weiterhin, worauf ihm ein Arzt bei der Nachuntersuchung am 29. Juni neuerlich darauf hinwies, dass bei ihm eine Arthroskopie indiziert sei und unter anderem betonte, dass sich die Beschwerden andernfalls möglicherweise nicht verringern könnten. Dennoch lehnte das Opfer aus Furcht die Durchführung einer arthroskopischen Operation weiterhin ab und unterzog sich der Behandlung durch einen Heilpraktiker, die allerdings keine Besse-



Angst vor Eingriff ist kein Argument.

rung brachte.

Am 27. Jänner 2005 stellte ein Facharzt für Unfallchirurgie dem Kläger ein **ärztliches Zeugnis** über seine Verletzung aus und meinte, man könne bereits von einer **dauernden Beeinträchtigung** sprechen; eine **Besserung** wäre eventuell durch eine Arthroskopie **möglich**. Dieses ärztliche Zeugnis wurde der Versicherung übermittelt, welche die Begutachtung der Verletzung des Klägers im Hinblick auf einen Dauerschaden durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen und Facharzt für Unfallchirurgie veranlasste. Dieser Spezialist kam am 9. Mai 2005 zu dem Ergebnis, dass der Außenmeniskusriss des Klägers dem Unfall vom 28. März 2004 zuzuordnen sei. Er empfahl dem verletzten Motorradfahrer dringend die Durchführung einer arthroskopischen Operation und beruhigte ihn, dass bei ihm **kein erhöhtes Operationsrisiko** vorliege. Der Sachverständige schätzte die bleibende Invalidität mit 20 Prozent vom Beinwert und – ausgehend von einem günstigen Operationserfolg – die zu erwartende bleibende Funktionsminderung nach der vorgeschlagenen

Arthroskopie mit fünf bis zehn Prozent vom Beinwert ein. Die Versicherung überwies daraufhin unpräjudiziell einen Betrag von 7.875 Euro, das entsprach fünf Prozent der verbesserten Gliedertaxe an den Kläger. Der immer noch schmerzgeplagte Patient entschied sich schließlich im Februar 2007 doch zur Durchführung einer **arthroskopischen Operation**. Dabei wurde bei ihm ein **Knorpelschaden insbesondere im äußeren Kniegelenk** nachgewiesen, der sich seit dem Unfallereignis am 28. März 2004 bis zur Operation im Februar 2007 kontinuierlich entwickelt hatte. Aufgrund dieser und weiterer objektiver Unfallfolgen besteht bei dem verunglückten Motorradfahrer eine **bleibende Invalidität von 15 Prozent des gesamten Beinwertes**. Hätte sich der Kläger frühzeitig zur arthroskopischen Operation entschlossen, wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die **Knorpelschädigung**, insbesondere im äußeren Kniegelenkspalt, zu **verhindern** gewesen, womit die bleibende Invalidität nach einer rechtzeitigen arthroskopischen Operation des Meniskusrisses

maximal fünf Prozent des gesamten Beinwertes betragen hätte.

Das Unfallopfer forderte von seiner Versicherung die Zahlung einer Invaliditätsleistung von 23.625 Euro. Die Begründung: Wegen der intensiven Beschwerden seit dem Unfall betrage die anteilige Funktionsbeeinträchtigung seines linken Beines 20 Prozent des Beinwertes von 75 Prozent der Gesamtversicherungssumme von 210.000 Euro. Die **Versicherungsbedingungen** wichen zu seinen Gunsten von § 183 VersVG ab, weil sie **nicht vorschreiben, dass der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallsfolgen sorgen muss**. Als Unfallopfer hätte er daher auch nicht zur Minderung von Unfallsfolgen eine Operation auf sich nehmen müssen, dazu habe es weder eine Anordnung durch die behandelten Ärzte noch eine Weisung seitens der Versicherung gegeben. Deshalb hätte er nicht gegen eine Obliegenheit verstoßen. **Dass er sich vor der Operation geängstigt habe, sei ihm nicht als Verschulden vorwerfbar.**

Die Versicherung entgegnete, der Kläger sei wiederholt auf die Notwendigkeit einer Kniegelenkarthroskopie hingewiesen worden. Hätte er sich frühzeitig dazu entschlossen, wäre keine Knorpelschädigung erfolgt und eine wesentliche Befundbesserung von maximal fünf Prozent des Beinwertes zu erwarten gewesen. Diese Beeinträchtigung habe die Versicherung durch die Bezahlung von 7.875 Euro bereits vor Einbringung der Klage abgegolten.

Der Oberste Gerichtshof gab der Versicherung recht und führte in seiner Entscheidung 70b129/09k aus, dass die in § 183 VersVG festgeschriebene Verpflichtung des Versicherungsnehmers, für die Abwendung und Minderung der Folgen des Unfalls nach Möglichkeit zu sorgen, durch Artikel 7.1 AUB 99/2002 konkretisiert wird. Bei den nach § 183 VersVG zu erfüllenden Obliegenheiten darf dem Versicherungsnehmer beziehungsweise

dem Versicherten andererseits nichts Unbilliges zugemutet werden und es können von ihm grundsätzlich nur **Maßnahmen** erwartet werden, **die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Abwendung und Minderung der Unfallsfolgen ergreifen würde**. Nach herrschender Meinung muss sich der Versicherungsnehmer im Sinn der in § 183 VersVG (bzw wortgleich in § 183 VVG [alt]) normierten Schadensminderungspflicht einer **zumutbaren Operation unterziehen**, wenn ein vernünftiger Mensch unter Abwägung aller Umstände auch ohne rechtliche Bindung sich zu dieser Operation entschließen würde. Zumutbar ist eine Operation, die gefahrlos ist und eine beträchtliche Besserung des Gesundheitszustands mit Sicherheit erwarten lässt.

Diese Voraussetzungen gelten jedenfalls für eine Arthroskopie, deren Erfolgsaussichten grundsätzlich sehr gut sind und die dem Kläger von mehreren Ärzten **dringend empfohlen** worden war, was als **„Anordnung“ im Sinn des Art. 7 der Versicherungsbedingungen** zu werten sei. Patienten in vergleichbaren Situationen – insbesondere wenn sie wie der Kläger anhaltende Schmerzen haben – würden erfahrungsgemäß einen solchen Eingriff durchführen lassen. Schließlich, so die Höchststrichter, „steht auch noch fest, dass durch die Vornahme der Arthroskopie nach Belehrung des Klägers

DIE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Dem Versicherungsvertrag lagen die „Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bedingungen (AUB 99/2002)“ zugrunde, deren hier maßgebliche Bestimmungen lauten:

7. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.

7.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

8. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Unfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

durch den Sachverständigen der Knorpelschaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert worden und dadurch die Invalidität auf maximal fünf Prozent statt 15 Prozent verringert worden wäre“.

Um die von ihm geforderte höhere Entschädigung durchzusetzen, hätte das Unfallopfer beweisen müssen, dass ihm die Unterlassung der rechtzeitigen Vornahme einer Arthroskopie nicht vorwerfbar sei. Dies sei ihm jedoch nicht gelungen, da der Kläger zur Rechtfertigung seines Verhaltens lediglich vorbringt, sich aufgrund von ihm mitgeteilten negativen Erfahrungen davor geängstigt zu haben. Dies stellt nach Ansicht des OGH aber angesichts der Belehrungen durch den Sachverständigen und der wiederholten Aufforderungen der behandelnden Ärzte, sich einer Arthroskopie zu unterziehen, keine ausreichende Rechtfertigung seines Verhaltens dar. ■

KURZ & BÜNDIG

Volltext der Entscheidung zum Download unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/jus/-70b129/09k>

DER AUTOR

Mag. Gerald Katzensteiner
VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft
Tel. (01) 716 07 – 332
E-Mail: gerald.katzensteiner@vav.at